

Stellungnahme zur Konfessionsklausel Vision für eine offenere Theologie

Das Leitende Gremium

Julia Nikolaus
Kasseler Straße 27 ▪
35039 Marburg

Christoph Karn
Mauerstraße 1 ▪
35039 Marburg

Der Studierendenrat Evangelische Theologie (SETh) beschäftigt sich seit längerer Zeit mit der so genannten Konfessionsklausel¹, speziell im Hinblick auf die Zulassungsbeschränkungen der „nicht-kirchlichen“ Diplom-/Magister theologiae-Prüfungen. Unter Berücksichtigung der Reaktionen auf unsere Stellungnahme des vergangenen Jahres haben wir uns weiter mit der Thematik auseinandergesetzt und möchten nun daran anknüpfen.²

Bankverbindung

Evang. Kreditgenossenschaft
BLZ: 520 60 410
Konto-Nr.: 34 00 468

Wir Studierenden wünschen uns eine Theologie, die über ihre klassische Funktion des Pfarr- und Lehrnachwuchses hinausgeht.³ Wir wünschen uns Mut zu ehrlicher Kooperation und Dialog mit den Akteuren der universitären, kirchlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit – ohne Angst um den Besitzstand der Kirchen.⁴ Neugierige, interessierte Studierende sollen ihren Platz an unseren Fakultäten bekommen, die so ein Ort für die Reflexion auf die Grundlagen menschlichen Lebens und Handelns sein können – für Menschen mit *und* ohne kirchliche Sozialisation.⁵ Diese Auseinandersetzung mit der christlichen Glaubenstradition kann so für eine größere Zahl gesellschaftlicher Milieus zugänglich werden.

Im Netz

info@interseth.de
<http://theologiestudierende.de>

Vor Augen sind uns Studierende, die mit der Sache der Theologie sehr gewissenhaft und engagiert umgehen. Ihre berufliche Zukunft sehen sie darin,

1 Dabei handelt es sich um Vorgaben in Prüfungsordnungen, denen zufolge eine Kirchenmitgliedschaft notwendig für die Zulassung zur Prüfung ist. So ist z.B. die „Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des ÖRK [sc.: Ökumenischer Rat der Kirchen]“ in der aktuellen *Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie* (2010) vorgeschrieben. Ausnahmen sind explizit zulässig. — Vgl. einleitend Joachim E. Christoph, *Kirchen- und staatskirchenrechtliche Probleme der Evangelisch-theologischen Fakultäten. Neuere Entwicklungen unter Berücksichtigung des Bologna-Prozesses* (Jus Ecclesiasticum; Tübingen, 2009), 74ff.

2 In diesem Zusammenhang bedanken wir uns bei stud. jur. theol. Claus Gienke, Prof. Dr. Hans-Peter Großhans, Prof. Dr. Andreas Pangritz, Dr. Marianne Schröter und PD Dr. Friedemann Stengel für Ihre Statements auf unsere Anfrage zur Konfessionsklausel.

3 Vgl. *Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an deutschen Hochschulen* (hg. vom Wissenschaftsrat; Köln, 2010), 53.

4 Unseres Erachtens sehr defensiv argumentiert z.B. Christoph Thiele in seinem Gutachten „Zur staatskirchenrechtlichen Notwendigkeit der Konfessionsklausel in § 7, 1c) der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie“ in: *Theologische Ausbildung in der EKD. Dokumente und Texte aus der Arbeit der Gemischten Kommission / Fachkommission I zur Reform des Theologiestudiums (Pfarramt und Diplom) 1993-2004* (hg. von M. Ahme und M. Beintker; Leipzig, 2005), (129-134) bes. 133.

5 Dabei denken wir auch an Studierende, die in anderen Kirchen sozialisiert worden sind oder nicht-christlichen Religionen angehören.

theologische Kompetenzen in anderen, auch außerkirchlichen Bereichen der Gesellschaft einzubringen. Schon jetzt empfinden wir ihre Teilnahme an theologischen Lehrveranstaltungen als äußerst bereichernd und würden uns daher einen verstärkten Zugang wünschen.

Doch die prüfungsrechtlichen Regelungen verwehren konfessionslosen⁶ KommilitonInnen derzeit ein geregeltes Studium der Evangelischen Theologie. Denn für sie ist ein erfolgreicher Studienabschluss daran gebunden, als „Ausnahme“ anerkannt zu werden.⁷ Daher bekräftigen wir unsere Auffassung, dass die konfessionelle Zugehörigkeit keine notwendige Voraussetzung für Diplom-/Magister theologiae-AbsolventInnen darstellen sollte.

Wir sind uns bewusst, dass mit dieser Frage zugleich die Bekenntnisbindung theologischer Fakultäten angesprochen ist. Wir denken allerdings, dass hierbei eine Differenzierung zwischen Lehrenden und Lernenden notwendig ist: Wie im evangelischen Religionsunterricht auch sollte die Bekenntnisbindung nur von den Lehrenden eingefordert werden.⁸ Im Hinblick auf die spätere Berufspraxis allerdings ist es angemessen, dass das kirchliche Selbstbestimmungsrecht dadurch umgesetzt wird, dass Konfessionszugehörigkeit a) für die Erste Theologische Prüfung sowie b) für die *vocatio* von ReligionslehrerInnen verlangt wird.

Die Frage nach einer Bekenntnisbindung im Theologiestudium ist aus Sicht der Studierenden weiterhin klärungsbedürftig. In dem Diskurs bleibt bisher die Frage völlig offen, inwiefern eine notwendige Bekenntnisbindung der Lernenden evangelisch-theologisch verantwortet werden kann.⁹ Wir wünschen uns daher einen Dialog zwischen Studierenden, Dozierenden und Kirchenleitenden über das Selbstverständnis evangelischer Theologie im 21. Jahrhundert.

Halle (Saale), 26. Mai 2013
Studierendenrat **Evangelische Theologie**

6 Dazu s.o., Anm. 5.

7 Ausnahmemöglichkeiten sind u.a. in den Studienordnungen für Berlin und München für den Magister nicht vorgesehen, siehe vergleichende Übersicht Joachim E. Christoph, a.o.O., 86-89.

8 Vgl. ganz ähnlich Michael Germann, der die Bindung an Schrift und Bekenntnis allein auf die Lehre anwendet: Ders., „Zur Bindung der evangelischen Theologie an Schrift und Bekenntnis“ in: *Organisationsrechtliche Fragen der Theologie im Kontext moderner Religionsforschung* (hg. von H. M. Heinig, H. Munsonius und V. Vogel; Tübingen, 2013), (17-21) 20.

9 Auf die Notwendigkeit wissenschaftstheoretischer Selbstklärung aus inneren, theologischen Gründen weist z.B. hin: Michael Germann, a.a.O., 19.